



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 08/2023**

Koblenz, 23.08.2023
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	208
Ordnung für die Prüfung im Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vom 18.07.2023	208
Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik dual an der Hochschule Koblenz vom 18.07.2023.....	227
Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2023	247
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.07.2023.....	253
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Bachelorstudiengang) vom 18.07.2023	266

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vom 18.07.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 05.07.2023 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES

§1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG

§2 ABSCHLUSSGRAD

§3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

§4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES

§5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

§6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT

II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN

§9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

§10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

§11 PROJEKTARBEIT

§12 STUDIENARBEIT

§13 ABSCHLUSSARBEIT

§14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT

§15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN

§16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

§17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG

§18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT

§19 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS

§21 URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG

§23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

§24 INKRAFTTRETEN

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Wahlpflichtseminar“

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Leistungen, die darüber hinaus erworben werden, sind als Zusatzleistung zu kennzeichnen, sind nicht Bestandteil der Abschlussnote und können nur im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 15 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die mindestens eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

Im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik können Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester gemäß dem Studienplan (Anlage) nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn die einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 2 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender oder Studierender mit chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§ 10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11 Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Laufzeit der Bearbeitung beträgt 15 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 175 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Umfang der Abschlussarbeit wird bei der Themenausgabe vom jeweiligen betreuenden Professor oder von der jeweiligen betreuenden Professorin bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit zur Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache in zweifacher Ausfertigung in einseitig gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit

- bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) In schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik vom 27.01.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, S. 30) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 18.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											Studien- beginn WS/SS
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
1	W 01	Mathematik 1	5	PL							5/190
2	W 02	Chemie 1	5	PL							5/190
3	W 03	Physik	5	PL							5/190
4	W 04	Keramik 1	5	PL+SL							5/190
5	W 05	Phasenlehre	5	PL+SL							5/190
6	W 06	Kristallographie	5	PL+SL							5/190
7	W 07	Mathematik 2	5		PL						5/190
8	W 08	Chemie 2	5		PL						5/190
9	W 09	Werkstoffkunde 1	5		PL+SL						5/190
10	W 10	Keramik 2	5		PL+SL						5/190
11	W 11	Technische Mechanik	5		PL+SL						5/190
12	W 12	Mineralogie/Geologie	5		PL+SL						5/190
13	W 13	EDV	5			PL					5/190
14	W 14	Analytische Chemie	5			PL+SL					5/190
15	W 15	Werkstoffkunde 2	5			PL+SL					5/190
16	W 16	Industrielle Formgestaltung	5			PL+SL					5/190
17	W 17	Roh- und Werkstoffanalyse	5			PL+SL					5/190
18	W 18	Englisch	5			PL					5/190
19	W 19	Betriebswirtschaftslehre	5				PL				5/190
20	W 20	Werkstoffphysik & Funktionskeramik	5				PL+SL				5/190
21	W 21	Baukeramik	5				PL				5/190
22	W 22	Technische Wärmelehre/Strömungsl.	5				PL				5/190
23	W 23	Glas/Glasuren/Email	5				PL+SL				5/190
24	W 24	Silikatische Feinkeramik	5				PL				5/190
25	W 25	Spezielle BWL	5					PL+SL			5/190
26	W 26	Mess- Steuer-Regelungstechnik	5					PL+SL			5/190
27	W 27	Mechanische Verfahren	5					PL+SL			5/190
28	W 28	Feuerfeste Werkstoffe	5					PL			5/190
29	W 29	Werkstoff- und Prozesssimulation	5					PL+SL			5/190
30	W 30	Seminar	5					PL			5/190
31	W 31	Umweltschutz	5						PL		5/190
32	W 32	Thermische Verfahren	5						PL+SL		5/190
33	W 33	Strukturkeramik	5						PL+SL		5/190
34	W 34	Personalwesen/Arbeitssicherheit	5						PL		5/190
35	W 35	Wahlpflichtseminare	5						SL		0
36	W 36	Projektarbeit	5						PL+SL		5/190
37	W 37	Praxisphase	15							SL	0
38	W 38	Abschlussarbeit	12							PL	12/190
39	W 39	Kolloquium	3							PL	3/190

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan

Modulcode	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
W 01	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 02	Chemie 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
W 03	Physik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 04	Keramik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 05	Phasenlehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	60 (K)	einfach
W 06	Kristallographie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
2. Semester							
W 07	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 08	Chemie 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
W 09	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	150	einfach
W 10	Keramik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
W 11	Technische Mechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
W 12	Mineralogie/ Geologie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	ca.30	einfach
3. Semester							
W 13	EDV	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 14	Analytische Chemie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	60 (K)	einfach
W 15	Werkstoffkunde 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 16	Industrielle Formgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 17	Roh- und Werkstoffanalyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 18	Englisch	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
4. Semester							
W 19	Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 20	Werkstoffphysik & Funktionskeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 21	Baukeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 22	Technische Wärmelehre/ Strömungslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 23	Glas/Glasuren/Email	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 24	Silikatische Feinkeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
5. Semester							
W 25	Spezielle BWL	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
W 26	Mess- Steuer-Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 27	Mechanische Verfahren	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
W 28	Feuerfeste Werkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	ca.30	einfach
W 29	Werkstoff- und Prozesssimulation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
W 30	Seminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	V	ca.30	einfach

Modulcode	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
6. Semester							
W 31	Umweltschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	einfach
W 32	Thermische Verfahren	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 33	Strukturkeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	ca.20	einfach
W 34	Personalwesen/Arbeitssicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
W 35	Wahlpflichtseminare	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	-	-	-
W 36	Projektarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	-	einfach
7. Semester							
W 37	Praxisphase	Fachwissen, Methodenkompetenz	15	SL	PB	-	einfach
W 38	Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA	-	einfach
W 39	Kolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca.30	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

PB = Praktikumsbericht

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 3: Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Wahlpflichtseminare“

Im Modul „Wahlpflichtseminare“ sind 5 Seminare aus folgenden Teilmodulen erfolgreich zu absolvieren.

- **Additive Fertigung keramischer Bauteile**
- **Anorganische Bindemittel (Gips/Kalk/Zement)**
- **Anwendung feuerfester Baustoffe**
- **Gewinnungstechnik**
- **Thermoplastische Formgebung**
- **Mikroskopie in der Keramik**
- **CAD**

Dabei müssen mindestens fünf Seminare absolviert werden, um 5 CP erwerben zu können.

Diesbezüglich gilt § 15 Abs. 6.

Modulcode	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	zu erbringende Leistung
6. Semester			
W 35	Additive Fertigung keramischer Bauteile	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
W 35	Anorganische Bindemittel (Gips/Kalk/Zement)	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
W 35	Anwendung feuerfester Baustoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
W 35	Gewinnungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
W 35	Thermoplastische Formgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
W 35	Mikroskopie in der Keramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
W 35	CAD	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL

Erklärungen / Legende:
SL = Studienleistung

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Entwurfsverfasser: Prof. Dr.-Ing. Ralph Lucke

Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik dual an der Hochschule Koblenz vom 18.07.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 05.07.2023 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik dual an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES

§1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG

§2 ABSCHLUSSGRAD

§3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

§4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES

§5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

§5A KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS

§6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT

II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN

§9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

§10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

§11 PROJEKTARBEIT

§12 PRAXISPHASEN

§13 ABSCHLUSSARBEIT

§14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT

§15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN

§16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

§17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG

§18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT

§19 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS

§21 URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG

§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

§ 24 INKRAFTTRETEN

Anlage1: Studienverlaufsplan

Anlage2: Prüfungsplan

**Anlage3: 3 Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Keramische Vertiefung/
Wissenschaftliches Arbeiten“**

Anlage 4: Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Wahlpflichtseminar“

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zugangsvoraussetzung für den dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik ist ein Vertrag zur Durchführung des dualen Bachelorstudienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang. Die betrieblichen Praxisphasen finden nur in diesem Betrieb statt.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit sind drei Praxisphasen enthalten.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. In allen Semestern außer dem mit 25 Credit-Points ausgelegten 7. Semester sollen 30 Credit-Points erworben werden. Den Praxisphasen im 3. und im 6. Semester sind 15 bzw. 20 Credit-Points zugeordnet. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch

die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a

Koordinierungsausschuss

Für den dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die mindestens eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(5a) Nach der erstmaligen Anmeldung der Prüfungsleistung eines der Wahlmodule gemäß Anlage 3 für die Module „Keramische Vertiefung I“, „Keramische Vertiefung II“ bzw. „Keramische Vertiefung III/ Wissenschaftliches Arbeiten“ zur Prüfung gilt dieses Modul jeweils als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 2 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender oder Studierender mit chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§ 10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11 Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Laufzeit der Bearbeitung beträgt 15 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch den Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(3) Die Projektarbeiten werden in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.

(4) Die Projektarbeit wird durch einen Vortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung abgeschlossen.

§ 12 Praxisphasen

(1) Die drei Praxisphasen umfassen eine Projektarbeit im Sinne von § 11 Abs. 1. Die ersten und dritten Praxisphasen werden als Studienleistungen abgeschlossen, die zweite als Prüfungsleistung.

(2) Die Praxisphasen umfassen einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung einen Zeitraum von 15 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Praxisphasen werden in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 175 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Umfang der Abschlussarbeit wird bei der Themenausgabe vom jeweiligen betreuenden Professor oder von der jeweiligen betreuenden Professorin bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit zur Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache in zweifacher Ausfertigung in einseitig gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im dualen Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) In schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik dual vom 05.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2018 vom 01.08.2018, S. 280) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik dual an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 12 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 18.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Anlage 1: Studienverlaufsplan**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													Studien- beginn Jährlich
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewich- tung zur Bildung der Gesamt- note	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
1	WD 01	Mathematik 1	5	PL								5/175	
2	WD 02	Chemie 1	5	PL								5/175	
3	WD 03	Physik	5	PL								5/175	
4	WD 04	Keramik 1	5	PL+SL								5/175	
5	WD 05	Phasenlehre	5	PL+SL								5/175	
6	WD 06	Kristallographie	5	PL+SL								5/175	
7	WD 07	Mathematik 2	5		PL							5/175	
8	WD 08	Chemie 2	5		PL							5/175	
9	WD 09	Werkstoffkunde 1	5		PL+SL							5/175	
10	WD 10	Keramik 2	5		PL+SL							5/175	
11	WD 11	Technische Mechanik	5		PL+SL							5/175	
12	WD 12	Mineralogie/Geologie	5		PL+SL							5/175	
13	WD 13	Praxisphase I/ Projektarbeit + Innerbetriebliche Weiterbildung	15			SL						0	
14	WD 14	EDV	5				PL					5/175	
15	WD 15	Analytische Chemie	5				PL+SL					5/175	
16	WD 16	Werkstoffkunde 2	5				PL+SL					5/175	
17	WD 17	Industrielle Formgestaltung	5				PL+SL					5/175	
18	WD 18	Roh- und Werkstoffanalyse	5				PL+SL					5/175	
19	WD 19	Keramische Vertiefung I	5				PL					5/175	
20	WD 20	Englisch	5					PL				5/175	
21	WD 21	Betriebswirtschaftslehre	5					PL				5/175	
22	WD 22	Mechanische Verfahren	5					PL+SL				5/175	
23	WD 23	Technische Wärme- & Strömungslehre	5					PL				5/175	
24	WD 24	Keramische Vertiefung II	5					PL				5/175	
25	WD 25	Keramische Vertiefung III/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					PL+SL				5/175	
26	WD 26	Praxisphase II/ Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Betriebsplanung, Qualitätssicherung	20						PL			20/175	
27	WD 27	Glas/Glasuren/Email	5							PL+SL		5/175	
28	WD 28	Umweltschutz	5							PL		5/175	
29	WD 29	Thermische Verfahren	5							PL+SL		5/175	
30	WD 30	Mess- Steuer- & Regelungstechnik	5							PL+SL		5/175	
31	WD 31	Wahlpflichtseminare	5							SL		0	
32	WD 32	Praxisphase III	15								SL	0	
33	WD 33	Abschlussarbeit	12								PL	12/175	
34	WD 34	Kolloquium	3								PL	3/175	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
WD 01	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 02	Chemie 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
WD 03	Physik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD 04	Keramik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD 05	Phasenlehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	60 (K)	einfach
WD 06	Kristallographie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
2. Semester							
WD 07	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 08	Chemie 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
WD 09	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	150	einfach
WD10	Keramik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
WD11	Technische Mechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
WD12	Mineralogie/ Geologie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	ca. 30	einfach
3. Semester							
WD 13	Praxisphase I/ Projektarbeit + Innerbetriebliche Weiterbildung		15	SL	P		
4. Semester							
WD14	EDV	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. P	90	einfach
WD15	Analytische Chemie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	60 (K)	einfach
WD16	Werkstoffkunde 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 17	Industrielle Formgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD 18	Roh- und Werkstoffanalyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 19	Keramische Vertiefung I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
5. Semester							
WD 20	Englisch	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 21	Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD 22	Mechanische Verfahren	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
WD 23	Technische Wärme- & Strömungslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD 24	Keramische Vertiefung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
WD 25	Keramische Vertiefung III/ Wissenschaftliches Arbeiten	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 (K)	einfach
6. Semester							
WD 26	Praxisphase II/ Spezielle BWL, Betriebsplanung, Qualitätssicherung	Fachwissen, Methodenkompetenz	20	PL	S		einfach

7. Semester							
WD 27	Glas/Glasuren/Email	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 28	Umweltschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	einfach
WD 29	Thermische Verfahren	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD 30	Mess-Steuer-Reglungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD 31	Wahlpflichtseminare	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL			
8. Semester							
WD 32	Praxisphase III		15	SL	Pr		
WD 33	Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
WD 34	Kolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 30	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

S = Studienarbeit

V = Vortrag oder Präsentation

BA = Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 3: Zusätzliche Bestimmungen zu den Modulen „Keramischen Vertiefungen I & II“ sowie „Keramische Vertiefung III/Wissenschaftliches Arbeiten“

In diesen drei Modulen (WD 19, 24 & 25) können folgende Module ausgewählt werden:

- ➔ Baukeramik
- ➔ Silicatische Feinkeramik
- ➔ Feuerfeste Werkstoffe
- ➔ Strukturkeramik
- ➔ Werkstoffphysik & Funktionskeramik
- ➔ Werkstoff- und Prozesssimulation

Alle drei Module sind mit 5 CP gewichtet.

Die Pflichtkomponente „Wissenschaftliches Arbeiten“ des Moduls „Keramische Vertiefung III/Wissenschaftliches Arbeiten“ ist als Studienleistung wie folgt zu erbringen:

WD 25	Wissenschaftliches Arbeiten	Fachwissen, Methodenkompetenz		SL	V		
-------	-----------------------------	-------------------------------	--	----	---	--	--

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3

V = Vortrag oder Präsentation

Anlage 4: Zusätzliche Bestimmungen zum Modul „Wahlpflichtseminare“

Im Modul „Wahlpflichtseminare“ sind 5 Seminare aus folgenden Gebieten erfolgreich zu absolvieren.

- **Additive Fertigung keramischer Bauteile**
- **Anorganische Bindemittel (Gips/Kalk/Zement)**
- **Anwendung feuerfester Baustoffe**
- **Gewinnungstechnik**
- **Mikroskopie in der Keramik**
- **Thermoplastische Formgebung**
- **CAD**

Dabei müssen mindestens fünf Seminare absolviert werden, um 5 CP erwerben zu können.

Diesbezüglich gilt § 15 Abs. 6.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	zu erbringende Leistung
7. Semester			
WD 29	Additive Fertigung keramischer Bauteile	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD 29	Anorganische Bindemittel (Gips/Kalk/Zement)	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD 29	Anwendung feuerfester Baustoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD 29	Gewinnungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD 29	Mikroskopie in der Keramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD 29	Thermoplastische Formgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD 29	CAD	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL

Erklärungen / Legende:

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
 Entwurfsverfasser: Prof. Dr.-Ing. Ralph Lucke

**Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang
Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz
vom 12.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 14.06.2023 die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang: Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz. beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang: Kindheits- und Sozialwissenschaften wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang: Kindheits- und Sozialwissenschaften werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

Anlage 4: Studienverlaufsplan Traumapädagogik (TP) Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Basismodule										
1		Sozialwissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
2		Kindheitswissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
3		Ethik	5	SL						0
4		Forschungsmethodik	5	SL						0
Vertiefungsmodule										
SI 1		Supervision & Intervision 1	5		SL					0
TP 5		Grundlagen der Traumapädagogik	5		PL					5/50
TP 6		Traumapädagogik und Traumatherapie-Theoretische Ansätze	5		PL					5/50
TP 7		Trauma und Gesundheit im Kontext von Salutogenese, Resilienz und Kreativität	5		PL					5/50
TP 8		Kreative Selbsterfahrung und Biographie als Ressource für Begleitung und eigene Psychohygiene	5		SL					0
SI 2		Supervision & Intervision 2	5			SL				0
TP 9		Multiperspektivische, holistische Fallarbeit	5			SL				0
TP 10		Beobachtung, Diagnostik, Evaluation	5			PL				5/50
TP 11		Gesprächsführung und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, Angehörigen und beteiligten Fachkräften	5			SL				0
TP 12		Bewältigung von Traumata-Anwendungsbezüge	5			PL				5/50
13		Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	5				SL			0
Abschlussarbeit										
14		Masterthesis	15				PL			15/50
Summe			90							

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

2. Die Anlage 5 erhält die folgende Fassung:

Anlage 5: Studienverlaufsplan Kita-Sozialraumarbeit (KiSo)**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Basismodule										
1		Sozialwissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
2		Kindheitswissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
3		Ethik	5	SL						0
4		Forschungsmethodik	5	SL						0
Vertiefungsmodule										
SI 1		Supervision & Intervention 1	5		SL					0
KiSo 5		Fachliche Grundlagen der Kita-Sozialraumarbeit	5		PL					5/50
KiSo 6		Rechtsorientierung im beruflichen Alltag I	5		PL					5/50
KiSo 7		Gestaltung multiperspektivischer Intervention, Kooperation und Vernetzung	5		PL					5/50
KiSo 8		Partizipative Sozialraumorientierung und – Analyse	5		PL					5/50
SI 2		Supervision & Intervention 2	5			SL				0
KiSo 9		Ressourcenorientierte und Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz und Kinderrechten	5			SL				0
KiSo 10		Rechtsorientierung im beruflichen Alltag II	5			SL				0
KiSo 11		Gesprächsführung und Kommunikation in von Diversität geprägten Settings	5			SL				0
KiSo 12		Ressourcenorientierte und Kreative Methoden mit Kindern, Eltern und Familien	5			PL				5/50
13		Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	5				SL			0
Abschlussarbeit										
14		Masterthesis	15				PL			15/50
Summe			90							

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

3. Die Anlage 9 erhält die folgende Fassung:

Anlage 9: Prüfungsplan Vertiefung Traumapädagogik (TP)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1	Sozialwissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
2	Kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
3	Ethik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
4	Forschungsmethodik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
2. Semester							
SI 1	Supervision & Intervention 1	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
TP 5	Grundlagen der Traumatherapie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
TP 6	Traumapädagogik und Traumatherapie-Theoretische Ansätze	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
TP 7	Trauma und Gesundheit im Kontext von Salutogenese, Resilienz und Kreativität	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
TP 8	Kreative Selbsterfahrung und Biographie als Ressource für Begleitung und eigene Psychohygiene	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	P		0
3. Semester							
SI 2	Supervision & Intervention 2	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
TP 9	Multiperspektivische, holistische Fallarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
TP 10	Beobachtung, Diagnostik, Evaluation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
TP 11	Gesprächsführung und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, Angehörigen und beteiligten Fachkräften	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	HA		0
TP 12	Bewältigung von Traumata-Anwendungsbezüge	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
4. Semester							
M 13	Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
M 14	Masterthesis		15	PL	MA		15/50

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

PB = Praktikumsbericht

MA = Masterthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 9: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

4. Die Anlage 10 erhält die folgende Fassung:

Anlage 10: Prüfungsplan Vertiefung Kita-Sozialraumarbeit (KiSo)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1	Sozialwissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
2	Kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
3	Ethik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
4	Forschungsmethodik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
2. Semester							
SI 1	Supervision & Intervention 1	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
KiSo 5	Fachliche Grundlagen der Kita-Sozialraumarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KiSo 6	Rechtsorientierung im beruflichen Alltag I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		5/50
KiSo 7	Gestaltung multiperspektivischer Intervention, Kooperation und Vernetzung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KiSo 8	Partizipative Sozialraumorientierung und – Analyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
3. Semester							
SI 2	Supervision & Intervention 2	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
KiSo 9	Ressourcenorientierte und Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz und Kinderrechten	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
KiSo 10	Rechtsorientierung im beruflichen Alltag II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
KiSo 11	Gesprächsführung und Kommunikation in von Diversität geprägten Setting	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	MP		0
KiSo 12	Ressourcenorientierte und kreative Methoden mit Kindern, Eltern und Familien	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
4. Semester							
M 13	Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
M 14	Masterthesis		15	PL	MA		15/50

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

PB = Praktikumsbericht

MA = Masterthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 10: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 12.07.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Armin Schneider

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.07.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunstwerkstoffe am 05.07.2023 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 05.07.2023 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 03.04.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2019 vom 28.05.2019, S. 106 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende müssen eine einschlägige technische und/oder kaufmännische praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 6 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. § 4 Abs. 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen und Schwerpunktmodulen können technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 5 CP und (wirtschaftswissenschaftliche) Schwerpunktmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 10 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13
5. Portfolioprüfungen gem. §14.“

4. § 7 Abs. 4a wird ersatzlos gestrichen.

5. Nach § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen und mindestens 150 Credit-Points sowie die praktische Studienphase erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 9 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.“

8. Nach § 13 Abs. 8 wird § 13 Abs. 9 mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von ca. 30 Minuten enthalten.“

9. § 14 wird wie folgt eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine "einheitliche Prüfung" ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander "kompensierbar" sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das "bestanden" sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden. Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

11. § 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

- (5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.
- (6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.
- (7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.
- (8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.
- (9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

Artikel 2

Die Anlagen des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1a und 1b Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 1a

Studienbeginn im Wintersemester

	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	
	1	2	3	4	5	6	7	
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	
Wirtschaftswissenschaften								
Pflichtmodule								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		5						PL
Einführung in das Rechnungswesen		5						PL
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)		5						PL
Recht I (BGB)		5						PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung		5						PL
Finanzierung und Investition I		5						PL
Einführung in das Controlling				5				PL
Personal und Organisation				5				PL
Business English 1				5				PL
Schwerpunktmodul *				10				PL
Summe CP Wiwi	0	30	0	25	0	0		
Gemeinsame Module								
Pflichtmodule								
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung				5				PL
Summe CP	0	0	0	5	0	0		
Bauingenieurwesen								
Pflichtmodule								
Mathematik 1	5							SL*, PL
Betontechnologie und Bauchemie	5							PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	5							SL, PL
Tabellenkalkulation und CAD	5							SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	5							SL
Statik 1	5							PL
Baubetrieb 1			5					SL, PL
Konstruktive Grundlagen			5					PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe			5					PL
Geotechnik 1			5					SL, PL
Bauphysik und Baukonstruktion 2			5					SL, PL
Vermessungskunde			5					SL, PL
Statistische Methoden					5			SL, PL
Straßenbautechnik					5			PL
Baubetrieb 4					5			PL
Baubetrieb 2					5			PL
Wahlpflichtmodul**					5			SL
Geotechnik 2					5			SL, PL
Stahlbetonbau 1						5		SL, PL
Baubetrieb 3						5		PL
Straßenplanung 1						5		SL, PL
Digitalisierung im Bauwesen						5		PL
SKILL-2						5		SL
Grundlagen LEAN Construction Management						5		PL
Summe CP Bauing.	30	0	30	0	30	30		

Anlage 1b:

Studienbeginn im Sommersemester	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	
	1	2	3	4	5	6	7	
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	
Wirtschaftswissenschaften								
Pflichtmodule								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		5						PL
Einführung in das Rechnungswesen		5						PL
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)		5						PL
Recht I (BGB)		5						PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung		5						PL
Finanzierung und Investition I		5						PL
Einführung in das Controlling				5				PL
Personal und Organisation				5				PL
Business English 1				5				PL
Schwerpunktmodul *				10				PL
Summe CP Wiwi	0	30	0	25	0	0		
Gemeinsame Module								
Pflichtmodule								
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung				5				PL
Summe CP	0	0	0	5	0	0		
Bauingenieurwesen								
Pflichtmodule								
Mathematik 1	5							SL*, PL
Betontechnologie und Bauchemie	5							PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	5							SL, PL
Tabellenkalkulation und CAD	5							SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	5							SL
Statik 1	5							PL
Baubetrieb 1			5					SL, PL
Konstruktive Grundlagen			5					PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe			5					PL
Geotechnik 1			5					SL, PL
Bauphysik und Baukonstruktion 2			5					SL, PL
Vermessungskunde			5					SL, PL
Stahlbetonbau 1					5			SL, PL
Baubetrieb 3					5			PL
Straßenplanung 1					5			SL, PL
Digitalisierung im Bauwesen					5			PL
SKILL-2					5			SL
Grundlagen LEAN Construction Management					5			PL
Statistische Methoden						5		SL, PL
Straßenbautechnik						5		PL
Baubetrieb 4						5		PL
Baubetrieb 2						5		PL
Wahlpflichtmodul**						5		SL
Geotechnik 2						5		SL, PL
Summe CP Bauing.	30	0	30	0	30	30		

Studienprojekte (wahlweise Wiwi oder Bauing.)									
Praxisphase							18	SL	
BA-Thesis							12	PL	
Summe CP gesamt	30								

PL=Prüfungsleistung SL=Studienleistung SL*= Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul kann aus der Listen gemäß Anlage 1c entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1c ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

** = das technische Wahlpflichtmodul kann aus der Listen gemäß Anlage 1d entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1d ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

2. Die Anlagen 1c „Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ und 1d „Technische Wahlpflichtmodule“ erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 1c:

Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modulcode	Wirtschaftliche Schwerpunktmodule	CP	PL/SL	Regelsemester	Gewichtung
BSFI2	Finanzierung und Investition II	10	PL	4.	1-fach
BSHRM	Human Resource Management (Operatives HRM)	10	PL	4.	1-fach
BSEIR	Externes und Internes Rechnungswesen	10	PL	4.	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, CP = Credits-Points

Die Liste der wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Anlage 1d:**Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs
Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein technisches Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des technischen Wahlpflichtmoduls dient der individuellen Profilbildung im technischen Teil des Studiengangs.

Modulcode	Technische Wahlpflichtmodule	CP	PL/SL	Regelsemester	Gewichtung
MATH-2	Mathematik 2	5	PL, SL*	5./6.	1-fach
STAT-2	Statik 2	5	PL	5./6.	1-fach
HYDR	Hydromechanik	5	SL, PL	5./6.	1-fach

PL=Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL=Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL*= Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung),

CP = Credits-Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Die Anlage 2 „Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen“ erhält die folgende Fassung:

Anlage 2:**Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BBET-4	Preisfindung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	5	2 SL	PFP, PÜ	-	-
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	T	-	1-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
KONG	Konstruktive Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PFP	-	1-fach
LEAN	Grundlagen LEAN Construction Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	P	-	1-fach
NABU	Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach

PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	18	SL	B	-	-
DIBA	Digitalisierung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
SKILL-2	Kommunikation (KOMM), Wissenschaftliches Arbeiten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	2 SL	2 PÜ	-	-
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPEN1	Business English 1	Fachwissen, Selbstkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)	1-fach
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	1-fach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2,

SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3,

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PÜ = Praxisübung

B=Bericht

Ü = Übung

P = Projektarbeit

T = Thesis

PFP=Portfolioprfung

4. Die Anlagen 2a „Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ und 2b „Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule“ erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 2a:**Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmolul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmoluls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BSFI2	Finanzierung und Investition II	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	180 (K)	1-fach
BSHRM	Human Resource Management (Operatives HRM)	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K o. HA	180 (K)	1-fach
BSEIR	Externes und Internes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	180 (K)	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 „o“ bedeutet „oder“

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

Anlage 2b:**Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein technisches Wahlpflichtmolul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des technischen Wahlpflichtmoluls dient der individuellen Profilbildung im technischen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
MATH-2	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
STAT-2	Statik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	1-fach
HYDR	Hydromechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; (Prüfungsvorleistung);

SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung;

K = Klausur; SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8

Ü = Übung;

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 18.07.2023

Der Dekan

des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 19.07.2023

Die Dekanin

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Silke Griemert

Beschlussorgane: Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Wirtschaftswissenschaften

Entwurfsverfasserin: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Bachelorstudiengang) vom 18.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 05.07.2023 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz am 13.07.2023 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Studiengang Bachelor of Science „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12.07.2023 und vom Präsidium der Universität Koblenz am 05.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Studiumumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Portfolioprfungen
- § 13 Praktische Prüfungen
- § 14 Projektarbeit
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im kooperativen Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ (Bachelorprüfung) des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften an der Universität Koblenz.

(2) Der Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt. Er hat zum Ziel, mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Naturwissenschaften und des Ingenieurwesens in Bezug zu dem Dachthema „Wasser“ vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anhang,
2. der Bachelorarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ oder in einem anderen Masterstudiengang fortzusetzen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz gemeinsam mit dem Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(3) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen der Rat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und der Rat des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Koblenz sowie der Universität Koblenz, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung paritätisch von der Hochschule Koblenz sowie der Universität Koblenz, je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem gemeinsamen Bachelor- und aus dem Masterstudiengang sowie eine Vertreterin oder Vertreter der BfG an. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Koblenz alternierend mit einer Professorin oder einem Professor der Universität Koblenz im dreijährigen Rhythmus. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit nachbestellt. Die Zusammenkünfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

(3) Der Rat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Module Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Leistungsbescheinigungen für erfolgreich belegte und abgeschlossene Module, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, an das Prüfungsamt oder an das Dekanat übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten, außer bei Widersprüchen gegen Anträge von Studierenden, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen

und –professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und –gruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen eine Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 3 Hochschulgesetz anzuwenden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die oder der Studierende hat dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeiträume sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierende oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(8) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage A) aufgeführten Module. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können bis zu 10 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich aus akkreditierten Bachelorstudiengängen der Universität Koblenz und/oder der Hochschule Koblenz eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.

(2) Die Module des Bachelorstudienganges werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten (Ausnahmen sind die Module in Scientific English).

(3) Der Besuch der fachlichen Studienberatung im zweiten oder dritten Semester ist verpflichtend.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit der im Anhang angegebenen Zahl an Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der

Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. die Module des Pflichtbereichs | 148 LP |
| 2. die Module des Wahlpflichtbereichs | 17 LP |
| 3. die Bachelorarbeit
sowie auf | 12 LP |
| 4. die mündliche Abschlussprüfung | 3 LP |

§ 9

Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die gemäß Anhang zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden (s. Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und nach näherer Regelung im Anhang die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wurde, soweit gemäß Anlage B erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Prüfungsleistung bestanden wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer prüfungsrelevanten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 18 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (§ 10) oder in mündlicher Form (§ 11) oder in praktischer Form (§ 13) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 10, 11 und 13 entsprechend.

(6) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(7) Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in einem zweisemestrigen Turnus statt, wird die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und zu Beginn oder am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in jedem Semester statt, wird die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden, oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Die zu prüfende Person meldet sich bis spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an, sofern der Prüfungsausschuss keine anderen Fristen zur An- oder Abmeldung der Modulprüfung bekanntgegeben hat.

(8) Studierenden mit Behinderungen ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

(9) Eine nicht mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine Modulprüfung eines Moduls aus dem Pflichtbereich kann der gesamte Bachelorstudiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung aus dem Wahlpflichtbereich, so kann die notwendige Zahl der Leistungspunkte auch durch erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in anderen Wahlpflichtmodulen erfolgen. Dies kann im Bachelorstudiengang durch erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in maximal drei weiteren Wahlpflichtmodulen erfolgen.

§ 10 **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten; Näheres ist im Anhang geregelt. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch

weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie dauert in der Regel vier Wochen, in Ausnahmefällen sechs Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation oder Textdokument) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung, die zum endgültig nicht Bestehen des Studiengangs führt wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Lernportfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Lernportfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Abgabetermin fixiert, wobei mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen sollen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Lernportfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Lernportfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Abgabe der Auswertungen erfolgt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der praktischen Arbeiten.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden oder als eigenständig erarbeiteter Seminarvortrag mit anschließender Diskussion durchgeführt. Einzel- und Gruppenprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, Seminarvorträge mit anschließender Diskussion dauern 30 bis 60 Minuten. § 10 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Eine mündliche Lernportfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Lernportfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der beteiligten Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder die der Universität Koblenz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz oder des Fachbereiches 3 der Universität Koblenz und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 18 Abs. 1 u. 4 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 20 Abs. 1 bis 3 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 bis 3 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13 Praktische Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Praktische Prüfungen werden i. d. R. von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Projektarbeit

(1) Während des Bachelorstudiums ist eine Projektarbeit zu absolvieren. Die Projektarbeit soll auf die Bachelorarbeit vorbereiten und Einblicke in Aufgaben und Möglichkeiten nach Ende des Bachelorstudiums geben. Sie kann in allen Bereichen der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz, in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, durchgeführt werden. Sie kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in der Industrie oder externen Forschungsinstituten absolviert werden, soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter gem. § 4 Abs. 2 die Betreuung und Bewertung übernimmt. Die Durchführung der Projektarbeit in Referaten der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, ist ohne vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter gem. § 4 Abs. 2 die Betreuung und Bewertung übernimmt.

(2) Ziel der Projektarbeit ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachwissenschaftliches Thema unter Anleitung zu bearbeiten. Es wird erwartet, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, unter fachlicher Anleitung wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich dokumentieren und mündlich im Rahmen eines Seminars präsentieren. Der Seminarvortrag ist die mündliche Prüfungsleistung. Des Weiteren ist eine schriftliche, prüfungsrelevante Studienleistung in Form einer Ausarbeitung, die im Falle von laborpraktischen Arbeiten mindestens das geführte Laborjournal in Kopie enthält, anzufertigen. Die Dokumentation der Projektarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen und ist der Praktikumsgeberin oder dem Praktikumsgeber spätestens am letzten Tag der Projektarbeit vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur Projektarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des fünften Fachsemesters.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Projektarbeit umfasst 7 Leistungspunkte (210 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung beträgt 8 bis 10 Wochen. Bei Projektarbeiten, die außerhalb der Universität Koblenz, der Hochschule Koblenz oder der BfG durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer gem. § 4 Abs. 2 eine Bestätigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums vorzulegen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung.

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat weitgehend selbständig dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren, dabei wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auftretende Probleme zu erkennen und zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Themen der Bachelorarbeit können aus allen Bereichen der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG, in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, stammen und auch interdisziplinär angelegt sein.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG angefertigt werden, wenn sie durch eine prüfungsberechtigte Person nach § 4 Abs. 2 der externen Einrichtung betreut wird.

(3) Die Abschlussarbeit ist durch zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Koblenz oder der Hochschule Koblenz sein.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 130 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich über das zuständige Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind

1. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 oder gem. Absatz 5 Nr. 1 und 2 sowie
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers beizufügen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig sind. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss den Beginn der Abschlussarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(8) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des fünften Fachsemesters.

(9) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung beträgt bei der Bachelorarbeit zwölf Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen für eine Bachelorarbeit verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema,

Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Abschlussarbeit fristgemäß über das für diesen Studiengang zuständige Prüfungsamt der Hochschule Koblenz an den Prüfungsausschuss gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Der Prüfungsausschuss leitet die Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Absatz 3 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu.

(12) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kümmert sich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note selbstständig um ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas gemäß Abs. 9 S. 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dem zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung werden drei Leistungspunkte vergeben.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags von ca. 30 Minuten mit einer anschließenden Diskussion von ca. 30 Minuten statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit. Die Prüfungssprache in der Regel deutsch, in Ausnahmen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen 180 LP für das Bachelorstudium nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Kann eine Prüfungsleistung in Pflichtmodulen nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Bachelorstudiengang nicht mehr möglich. Kann im Bereich der Wahlpflichtmodule die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendige Zahl an Leistungspunkten auch durch erfolgreiche Modulprüfungen in weiteren Wahlpflichtmodulen gem. § 9 Abs. 9 nicht mehr erreicht werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(4) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 9 Abs. 5 S. 7 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß Anhang und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Ergebnisse addiert und die so ermittelte Summe durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(5) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als gewichteter Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch das Thema der Abschlussarbeit, sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist von den Präsidentinnen oder Präsidenten von Hochschule und Universität sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de/> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Der Urkunde der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Hochschule Koblenz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Koblenz oder Hochschule Koblenz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist zurücktreten. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Krankheit erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin, beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung oder eine Klausur ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 3 bzw. 4 Hochschulgesetz einleiten.

(8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 7 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 19 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz und im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 18.07. 2023

Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert
Der Dekan des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe
Hochschule Koblenz

Koblenz, 05.07. 2023

Prof. Dr. W. Imhof
Der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz

Anlage A: Studienverlaufsplan

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	
1	BSTK	Baustoffkunde	5	PL						einfach
	STAT-1	Statik 1	5	PL						einfach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*						einfach
	03CH1601	Anorganische Chemie								
	03CH1104	Organische Chemie 1 - Grundlagen	7	PL						einfach
	03XX1601	Einführung in die Gewässerkunde	6	PL, SL, APF(FÜ)						einfach
2	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*					einfach
	03CH1601	Anorganische Chemie	4		PL					einfach
	KONG	Konstruktive Grundlagen	5		PL					einfach
	HYDR	Hydromechanik	5		PL, SL					einfach
	GIS	Geographische Informationssysteme	5		PL					einfach
	03BI1309	Mikrobiologie	6		PL, APF (LÜ)					einfach
3	03XX1602	Basiswissen Ökologie	6			PL				einfach
	MATH-4	Statistische Grundlagen	5			PL, SL				einfach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5			PL, SL				einfach
	HYDRO	Hydrologie	5			PL				einfach
	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL				einfach
	WAWI	Wasserwirtschaft	5			PL				einfach
4	WASW-1	Wasserwesen	5				PL, SL			einfach
	03XX1603	Umweltanalytik	10				PL, PSL, APF(LÜ)			einfach
	03XX1604	Basics in Scientific English	5				PL			einfach
	03CH2406	Biochemie								
	WAHL	Wahl	12							einfach
5	03GE1316	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie	6					PL		einfach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL		einfach
	SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5					PL, SL		einfach
	03BI2341	Ökologische Gewässerbewertung								
	03CH2406	Biochemie	7					PL		einfach
	WAHL	Wahl	5							einfach
6	03CH1603	Umwelt- und Wasserrecht	3						PL	einfach
	03BI2341	Ökologische Gewässerbewertung	6						PL, PSL, APF(FÜ)	einfach
	03XX1605	Projektarbeit	7						PL	einfach
	03XX1690	Bachelorarbeit	12						PL	einfach
	03XX1699	Kolloquium	3						PL	einfach

	Wahlpflichtmodule (WAHL)								
03CH1105	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie	7						PL, PSL, APF(LÜ)	einfach
03CH1603	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	6						PL	einfach
03CH1603	Metallorganische Chemie und Katalyse	7						PL	einfach
03BI1302	Biodiversität I: Zoologie	6						PL, 3 APF(LÜ, 2 FÜ)	einfach
03BI1307	Biodiversität II: Botanik	6						PL, 3 APF(LÜ, 2 FÜ)	einfach
03BI1306	Makroökologie	6						PL	einfach
03BI1318	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	9						PL, 2 APF (2 S)	einfach
03BI1403	Physiologie	6						PL, PSL, APF(LÜ)	einfach
QUAL-3	Mediation / Wiss. Arbeiten	5						PL, SL	einfach
QUAL-2	Diversity in Lebens- & Karriereplanung / Kommunikation & Rhetorik	5						PL, SL	einfach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5						PL, SL	einfach
PLAN	Planungsrecht	5						PL, SL	einfach
PST	Projektsteuerung und Bauverfahren	5						PL	einfach

PL= Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 5

SL= Studienleistung nach § 9 Abs. 4

SL*= Prüfungsvorleistung nach § 9 Abs. 4

CP= Credit-Points

APF= Anwesenheitspflicht nach § 9 Abs. 2

PSL= prüfungsrelevante Studienleistung nach § 9 Abs. 5

Anlage B: Prüfungsplan

Prüfungsdurchführende Institution	Modul-Code	Modulbezeichnung/ Teilmodul	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min]	Gewichtung in der Gesamtnote
Fachbereich bkw/Bauingenieurwesen, Hochschule Koblenz	BSTK	Baustoffkunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	GIS	Geographische Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	einfach
	HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	HYDRO	Hydrologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	einfach
	KONG	Konstruktive Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	einfach
	MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	einfach
	MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	einfach
	MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	PLAN	Planungsrecht	Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	PST	Projektsteuerung und Bauverfahren	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	einfach
	QUAL-2	Diversity in der Lebens- und Karriereplanung (LEDI) / Kommunikation und Rhetorik (KOMRE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	HA (SL) PÜ (PL)	-	einfach
	QUAL-3	Mediation (MEDI) / Wissenschaftliches Arbeiten (WISA)	Kommunikative Kompetenz, Methoden- u. Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	B (SL) HA (PL)	-	einfach
	RARE	Raum- und Regionalplanung	Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	SIWW-1	Siedlungswasser- wirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	SIWW-2	Siedlungswasser- wirtschaft 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach

	WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	einfach
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Koblenz	03CH1104	Organische Chemie 1 - Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03XX1601	Einführung in die Gewässerkunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL PL	FÜ K (PL)	90	einfach
	03CH1601	Anorganische Chemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03BI1309	Mikrobiologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL PL	LÜ K (PL)	60	einfach
	03XX1602	Basiswissen Ökologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03GE1316	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03XX1603	Umweltanalytik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (4 CP) PL (6 CP)	LÜ (PSL) K (PL)	90	einfach
	03XX1604	Basics in Scientific English	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	HA	-	einfach
	03CH2406	Biochemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K oder mdIP	90 (K) oder 15-25 (mdIP)	einfach
	03CH1603	Umwelt- und Wasserrecht	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03BI2341	Ökologische Gewässerbewertung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (3 CP) PL (3 CP)	FÜ (PSL) PP (PL)	90	einfach
	03XX1605	Projektarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	P	-	einfach
	03XX1690	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	T	-	einfach
	03XX1699	Kolloquium	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	M	-	einfach
	03CH1105	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (4 CP) PL (3 CP)	LÜ (PSL) K (PL)	90	einfach
	03CH1604	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03CH1605	Metallorganische Chemie und Katalyse	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03BI1302	Biodiversität I: Zoologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3 SL PL	1 LÜ 2 FÜ K (PL)	90	einfach
	03BI1307	Biodiversität II: Botanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3 SL PL	1 LÜ 2 FÜ K (PL)	90	einfach
03BI1306	Makroökologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach	
03BI1318	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	2 SLPL	2 SHA (PL)	-	einfach	
03BI1403	Physiologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (3 CP) PL (3 CP)	LÜ (PSL) K (PL)	90	einfach	

- B = Bericht
 CP = Credit-Points
 FÜ = Feldübung
 HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 LÜ = Laborübung
 M = mdl. Abschlussprüfung nach § 16 (Kolloquium)

mdIP	= mündliche Prüfung
PA	= Projektarbeit gem. § 14
PFP	= Portfolioprüfung nach § 12
PL	= Prüfungsleistung nach § 10
PP	= praktische Prüfung
PSL	= prüfungsrelevante Studienleistung nach § 9.5
PÜ	= Praktische Übung
S	= Seminar
SL	= Studienleistung nach § 9.4
SL*	= Studienleistung nach § 9.4 (Prüfungsvorleistung)
T	= Thesis/Bachelorarbeit
Ü	= Übung

Beschlussorgane: Fachbereichsräte des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz und des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasserin: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime